

GEMEINSAMES GUTACHTEN

Zum Vorentwurf des Programmdekrets 2026

Stellungnahme von AGV329 und AnikoS zu Artikel 65 sowie zu den Artikeln 220 bis 226

Adressat: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Bezug: Schreiben vom 10. Juli 2026, Zeichen FbKuJ.YoP/10.01-42/26.187

1. Anlass und Gesamtbewertung

AGV329 und AnikoS bedanken sich für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Programmdekrets 2026 Stellung zu nehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen unmittelbar die Planungssicherheit, Personalverantwortung und Verwaltungsarbeit zahlreicher Organisationen des soziokulturellen und Sportsektors sowie des übrigen nicht-kommerziellen Sektors. Wir begrüßen das Ziel, Begriffe zu vereinheitlichen, Verfahren zu harmonisieren, kleinere Zuschüsse zu vereinfachen und bei mehrjährigen Strukturzuschüssen eine Konzertierungsphase vorzusehen. Zustimmungsfähig ist die Reform aus unserer Sicht jedoch nur, wenn Vereinfachung nicht zu einer Verlagerung von Verwaltungsarbeit auf die VoGs führt und wenn Verhältnismäßigkeit, Once-Only-Prinzip, sektorielle Besonderheiten sowie Planungs- und Rechtssicherheit verbindlich abgesichert werden.

Die Begründung verweist auf Empfehlungen aus der Orientierungsnote „Analyse des Zuschusswesens“ vom 28. Mai 2025. AGV329 und AnikoS hatten hierzu bereits ausführlich Stellung genommen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welche dieser Rückmeldungen übernommen oder verworfen wurden. Vor der nächsten entscheidenden Etappe sollte die Regierung dies transparent darlegen und einen aktiven Austausch mit den betroffenen Sektoren führen. Eine schriftliche Begutachtung ersetzt diesen Dialog nicht.

Die betreffenden Bestimmungen des Programmdekrets berühren unmittelbar die Interessen der von AGV329 und AnikoS vertretenen Organisationen. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass die Regierung uns die Möglichkeit eingeräumt hat, hierzu ein eigenständiges Gutachten vorzulegen. Diese gezielte Einbeziehung ermöglicht es, die Perspektive und die praktischen Erfahrungen des nicht-kommerziellen Sektors frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einzubringen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Form des Austauschs auch bei künftigen Vorhaben fortgeführt wird.

2. Artikel 65 – Reform des Sonderzuschusses

Eine rein verwaltungstechnische Umwandlung des bisherigen Sonderzuschusses in ressortspezifische Zuschüsse ist nur akzeptabel, wenn Anspruch, Zweck und Bedingungen des zugrunde liegenden Sozialpartner-Rahmenabkommens unverändert fortgeführt und sein finanzieller Wert gesichert werden. Der Sonderzuschuss beruht auf einer Vereinbarung zwischen Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und dient den Anstrengungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Eine einseitige Überführung durch Programmdekret, verbunden mit der Möglichkeit, die Zuschussregeln ressortspezifisch zu verändern, würde den Charakter dieses Abkommens untergraben. Artikel 65 muss deshalb ausdrücklich auf das Rahmenabkommen verweisen und gewährleisten, dass dessen Bedingungen nur nach vorheriger verbindlicher Konzertierung aller Sozialpartner geändert werden können.

Der aus dem Vorhaben abgeleitete Gesamtbetrag in Form des Sonderzuschusses für die PK329.02 ist anschließend jährlich ungekürzt fortzuführen und durch eine Indexierung von mindestens 1,25% zu sichern. Die Anwendung eines Koeffizienten ist explizit auszuschließen, weil auch diese den Charakter eines sozialpartnerschaftlichen Abkommens untergraben würde.

Die Referenzgrundlage muss transparent anhand des Personalkatasters oder eines gleichwertigen, möglichst einfachen Verfahrens festgestellt werden. Jede betroffene Organisation muss eine nachvollziehbare Berechnung erhalten. Da der Betrag einmalig festgestellt und anschließend jährlich fortgeführt werden soll, darf keine erneute jährliche Beantragung über das Personalkataster erforderlich

sein. Dies muss im verfügbaren Dekrettext ausdrücklich festgeschrieben werden. Die ressortspezifische Zuordnung darf nur haushaltstechnischer Natur sein und weder zu einer Verringerung des globalen Betrags noch zu neuen Förderbedingungen führen.

Für 2026 ist zusätzlich entscheidend, dass die verspätete Rechtsgrundlage nicht zulasten der Organisationen wirkt. Die Auszahlung sollte nach Inkrafttreten automatisch und innerhalb einer verbindlichen kurzen Frist erfolgen.

An dieser Stelle möchten wir einmal ausdrücklich erwähnen, dass das Führen eines Personalkatasters nur dann sinnvoll ist, wenn

- a) die Daten anonymisiert exportiert und geführt werden können. Die DGSVO muss strikt eingehalten werden
- b) das Kataster in seiner Gesamtheit durch die Sozialpartner genutzt werden kann (die Rede ist von der Software, nicht nur von einzelnen Excel-Listen oder PDF-Dateien)
- c) die Öffentliche Hand Simulationen erstellen kann, wenn ein Rahmenabkommen verhandelt wird
- d) Unabhängig davon muss das Once-Only-Prinzip gelten: Daten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft rechtmäßig bereits über das Personalkataster oder andere Verfahren vorliegen, dürfen nicht erneut angefordert werden. Die Rollen und Verantwortlichkeiten von Regierung und Zuschussempfänger sind eindeutig festzulegen. Die Regierung sollte sichere Übermittlungswege, verständliche Musterinformationen und praktische Unterstützung bereitstellen, damit insbesondere kleine VoGs die Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand erfüllen können.
- e) Der Aufwand der Datenpflege muss verhältnismäßig im Vergleich zum Ertrag sein: Einmal jährlich zu einem Stichtag, beispielsweise zum Stand 31.12., eingereicht spätestens zum 31.03. und frühestens zum 31.01. des Folgejahres.
- f) die zu erfassenden Datenkategorien gemeinsam mit den Sozialpartnern festgelegt werden
- g) die geführten Daten müssen anschlussfähig an andere Systeme sein, sowohl was den Export als auch was den Import von Daten angeht

3. Artikel 220 und 221 - Zuschusskategorien und Auszahlung

Die Unterscheidung zwischen Struktur-, Einmal- und Kleinstzuschüssen kann zu mehr Klarheit beitragen. Die angekündigte Entlastung bei Kleinstzuschüssen muss jedoch tatsächlich sichtbar werden. Vereinfachte Anträge, Nachweise und Kontrollen sollten sich auf das Wesentliche beschränken; der Schwellenwert von 5.000 Euro sollte regelmäßig überprüft oder indexiert werden. Zudem ist zu klären, wann mehrere Zuschüsse an denselben Empfänger zusammenzurechnen sind, ohne rechtlich getrennte Fördergegenstände pauschal zu vermischen.

Die größere Flexibilität bei den Auszahlungsmodalitäten wird grundsätzlich begrüßt. Für Beträge zwischen 10.001 und 29.999 Euro muss jedoch transparent festgelegt werden, nach welchen objektiven Kriterien die Auszahlung in Zwölfteilen, als einmaliger Betrag oder nach einer anderen Methode erfolgt. Auch bei höheren Zuschüssen sollten begründete Ausnahmen oder angepasste Zahlungspläne möglich bleiben, wenn zuschussfähige Kosten im Jahresverlauf nicht gleichmäßig anfallen. Bewährte sektorielle Zahlungsregeln dürfen durch die allgemeine Regelung nicht ohne sachliche Prüfung verdrängt werden.

4. Artikel 222 - Mehrjährige Strukturzuschüsse

Artikel 222 ist für die künftige Planungssicherheit des nicht-kommerziellen Sektors zentral. Positiv sind der einheitliche Ablauf, die Möglichkeit, bereits bestehende Dokumente als Strategie- und Aktionsplan anzuerkennen, sowie die vorgesehene Möglichkeit einer Konzertierungsphase. Das Programmdekret bleibt jedoch bei Verwaltungsaufwand, Fristen, finanzieller Verbindlichkeit, der Abgrenzung von Geschäftsführungsverträgen und sonstigen Verträgen sowie der Verlängerung nach Ablauf des Förderzeitraums zu offen.

4.1 Strategie- und Aktionsplan

Der Strategie- und Aktionsplan darf kein zusätzliches Dokument werden, das bestehende Konzepte, Geschäftsführungsverträge, Jahresplanungen, Personalkataster oder sektorale Berichte lediglich neu verpackt. Form und Detaillierungsgrad müssen sich nach Zuschusshöhe, Risiko, Organisationsgröße und Verwaltungskapazität richten. Für kleine VoGs sind vereinfachte Vorlagen erforderlich. Die konkrete Vorlage einschließlich des erwarteten Umfangs sollte vor der weiteren Verabschiedung vorliegen und gemeinsam mit unterschiedlich großen Organisationen praktisch getestet werden.

Ein Fünfjahresplan darf die Organisation nicht auf starre Leistungs- und Finanzangaben festlegen, deren Entwicklung sie nicht verlässlich vorhersehen kann. Der Plan sollte den strategischen und fachlichen Rahmen beschreiben; finanzielle Bedarfsangaben müssen indikativ und aktualisierbar bleiben. Die verbindliche Finanzierung ist in der Zuschussentscheidung oder im Vertrag einschließlich eines Indexierungs- beziehungsweise Anpassungsmechanismus festzulegen. Werden die Mittel später reduziert, müssen die vereinbarten Aufgaben im selben Umfang und im Einvernehmen mit der Organisation angepasst werden.

Vor einer ablehnenden Entscheidung oder einer wesentlichen Abweichung vom Antrag muss auf Verlangen des Antragstellers eine tatsächliche Konzertierung stattfinden; die derzeit nur fakultative Möglichkeit sollte zu einem verbindlichen Verfahrensschritt werden.

4.2 Fristen und finanzielle Verbindlichkeit

Eine endgültige Entscheidung erst bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Förderung kommt für Organisationen mit Personalverantwortung zu spät. Kündigungsfristen, Kündigungsentschädigungen, Outplacement-Kosten und andere Arbeitgeberpflichten lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Das Dekret sollte daher auch eine Frist für die Übermittlung der Entscheidungsabsicht vorsehen und die endgültige Entscheidung deutlich vor dem 31. Oktober festlegen; aus Sicht der Arbeitgeberverbände ist spätestens der 30. September erforderlich. Zusätzlich muss bereits vor Beginn der entscheidenden Haushaltsphase eine belastbare finanzielle Zusicherung vorliegen. Wird das Haushaltsdekret verspätet verabschiedet oder bleibt ein erforderlicher Auszahlungsakt aus, müssen die bisherigen monatlichen Zahlungen beziehungsweise angemessene Vorschüsse automatisch fortgeführt werden.

Mehrjährige Planung ist nur sinnvoll, wenn die Finanzierung entsprechend belastbar ist. Die Entscheidung oder der Vertrag muss die Beträge für den Förderzeitraum, deren Indexierung beziehungsweise Anpassung und die Voraussetzungen einer Änderung klar festlegen. Jährliche Haushaltsentscheidungen dürfen nicht dazu führen, dass die Finanzierung sinkt, während die Aufgaben des Strategie- und Aktionsplans unverändert fortgelten. Kürzungen aus politischen oder haushalterischen Gründen dürfen nur mit ausreichender Vorlaufzeit, einvernehmlicher Anpassung der Aufgaben und angemessenen Übergangsregelungen wirksam werden. Entstehen bei einer nicht vom Zuschussempfänger verschuldeten Kürzung oder Beendigung Sozialpassiva, insbesondere Kündigungsentschädigungen, darf dieses Risiko nicht allein beim Arbeitgeber verbleiben; entweder sind die notwendigen Mittel zu übernehmen oder zweckgebundene Rückstellungen beziehungsweise geeignete Sozialfonds als zuschussfähige Ausgaben anzuerkennen und durch die öffentliche Hand vollständig zu finanzieren.

Die Fristen müssen außerdem mit anderen Förderlogiken, insbesondere mit dem Europäischen Sozialfonds, sowie mit den internen Genehmigungsabläufen der VoGs vereinbar sein. Organisationen dürfen nicht verpflichtet werden, endgültige Finanzangaben einzureichen, bevor Jahresabschluss oder Haushaltsplanung durch das zuständige Vereinsorgan bestätigt werden konnten. Eine systematische Vorverlegung der DG-Fristen darf keine Kollision mit sektoralen, europäischen oder vereinsrechtlichen Abläufen verursachen.

4.3 Geschäftsführungsverträge, Verlängerung und Förderzeiträume

Es muss transparent und rechtssicher festgelegt werden, wann eine Organisation, über einen mehrjährigen Strukturzuschuss, über einen Geschäftsführungsvertrag oder über einen sonstigen Fördervertrag beziehungsweise eine Vereinbarung gefördert wird. Insbesondere ist klarzustellen, welche Vorschriften nur für Geschäftsführungsverträge und welche auch für einfache Verträge gelten. Die maßgeblichen Kriterien

müssen im Dekret oder in einer verbindlichen Ausführungsregel festgelegt und die konkrete Entscheidung gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründet werden; sie darf nicht allein im Ermessen der Regierung liegen. Alle mehrjährigen Förderentscheidungen und Verträge sollten dem Parlament zumindest zur Hinterlegung und Aussprache übermittelt werden. Soweit eine parlamentarische Genehmigung erforderlich ist, braucht es feste Fristen. Zur Hälfte der Laufzeit sollte jeder Vertragspartner (unabhängig von seiner Vertragsart) zu einem Austausch im Parlament eingeladen werden.

Auch die höchstens fünfjährige Laufzeit erfordert eine ausdrücklich geregelte Verlängerungsprozedur. Für unverändert fortgeführte Aufgaben muss ein vereinfachter Verlängerungsantrag (und nicht ein Neuantrag) auf Grundlage bereits vorhandener Unterlagen genügen; über ihn ist so früh zu entscheiden, dass Personal- und Finanzplanung gesichert bleiben (und nicht alle Mitarbeiter alle 5 Jahre gekündigt werden müssen). Liegt bei Ablauf des Förderzeitraums noch keine Entscheidung vor, müssen Anerkennung und Finanzierung zu den bisherigen Bedingungen automatisch für mindestens ein Jahr fortgelten. Bestehende Geschäftsführungsverträge sowie sonstige Förderverträge, Vereinbarungen und mehrjährige Zuschussentscheidungen müssen grundsätzlich bis zu ihrem vereinbarten Ende fortgelten. Eine vorzeitige Überführung in das neue System darf nur mit Zustimmung des Zuschussempfängers und ohne Verlust bestehender Rechte, finanzieller Zusagen oder Laufzeiten erfolgen.

Für die laufende Zusammenarbeit sind Begleitausschüsse nach Bedarf und mindestens einmal jährlich verbindlich vorzusehen. Sie ermöglichen einen frühzeitigen Austausch über Aufgaben, Finanzierung und notwendige Anpassungen. Eine solche Begleitung darf jedoch nicht dazu führen, dass die mehrjährige Förderzusage jedes Jahr vollständig neu verhandelt wird.

Besonders kritisch ist der gemeinsame Endtermin 31. Dezember 2030. Auch später während des Förderzeitraums bewilligte Zuschüsse würden zu diesem Stichtag auslaufen. Das verkürzt einzelne Förderperioden und bündelt gleichzeitig eine große Zahl von Neuanträgen, Prüfungen, Konzertierungen, Regierungsentscheidungen und gegebenenfalls parlamentarischen Verfahren. Bei einem Regierungswechsel verschärft sich das Risiko zusätzlicher Verzögerungen und politischer Unsicherheit. AGV329 und AnikoS fordern deshalb gestaffelte Förderzeiträume mit angemessener Mindestlaufzeit. Als Leitmodell sollten sie von der Mitte einer Legislaturperiode bis zur Mitte der folgenden Legislaturperiode reichen, damit Erneuerungsentscheidungen nicht mit Regierungsbildung und Haushaltswechsel zusammenfallen. Über Fortbestand oder Verlust einer Anerkennung beziehungsweise Förderung muss deutlich früher Klarheit bestehen als erst am 31. Oktober des letzten Jahres. Außerdem sollen die Organisationen durch die Maßnahmen des Programmdekretes keine zusätzliche Anerkennung beantragen müssen. Es sollen keine neuen zusätzlichen Fristen zustande kommen.

Hierbei gilt: Die bestehenden Dekrete – insbesondere Ressortdekrete – sind vorrangig anzuwenden. Dies wurde im Zuge der AG Bürokratie bereits mündlich formuliert und wir gehen weiterhin davon aus, dass die Ressortdekrete prioritär vor den im Programmdekret formulierten Maßnahmen Anwendung finden. Dies sollte explizit im Programmdekret formuliert werden, um Rechts- und Erwartungssicherheit bei den Organisationen zu sichern. Auf diese Weise vermeidet man eine Vervielfältigung der Fristen, welche die Verwaltungsarbeit für beide Seiten verkomplizieren würden. Hierbei wird ein Austausch mit den verschiedenen Projekten vonnöten sein.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Antragsverfahren nicht wie ein wiederkehrender Wettbewerb wirken darf, bei dem die Existenz einer bewährten Einrichtung und ihrer Arbeitsplätze alle fünf Jahre kurzfristig infrage steht. Dieser Verlust an Existenzsicherheit der Strukturen wird gravierende Folgen auf die Bereitschaft von manchen Verwaltungsräten haben, das Risiko, welches sie eingehen, fortzuführen.

5. Artikel 223 bis 225 - Nachweise und Sanktionen

Ein einheitlicher Unterstützungshinweis und ein einheitliches Verfahren bei Verstößen können Rechtssicherheit schaffen. Die Pflichten und Sanktionen müssen jedoch verhältnismäßig ausgestaltet werden. Bei Artikel 223 sollten digitale Nachweise, Links oder repräsentative Archivkopien genügen. Ändert die Regierung Wortlaut, Gestaltung oder Logo des Hinweises, müssen bereits hergestellte Veröffentlichungen, Schilder und sonstige Materialien bis zu ihrer regulären Erneuerung weiterverwendet

werden dürfen; eine angemessene Übergangsregel ist vorzusehen. Ein erstmaliger oder geringfügiger Kennzeichnungsfehler sollte zunächst korrigiert werden können. Eine Rückforderung darf nur den tatsächlich betroffenen Zuschussanteil erfassen und muss zur Schwere des Verstoßes passen.

Besonders problematisch ist Artikel 224. Der Begriff „Informationselemente“ ist nicht definiert; ebenso bleibt offen, von wem die Information stammen, welcher Stelle sie zugehen und welche Mindestqualität sie aufweisen muss. Eine teilweise oder vollständige Rückforderung darf nicht an bloße Hinweise auf einen arbeits-, sozial-, gleichbehandlungs- oder datenschutzrechtlichen Verstoß geknüpft werden. In diesen Rechtsgebieten bestehen eigene Aufsichts- und Sanktionsverfahren. Hinweise, ungeprüfte Vorwürfe, laufende Untersuchungen oder noch anfechtbare Entscheidungen können Anlass für eine Weiterleitung an die zuständige Stelle sein, dürfen aber keine parallele eigenständige Sanktionsgrundlage der Zuschussbehörde bilden. Eine gravierende finanzielle Folge kommt erst nach einer endgültigen Entscheidung der sachlich zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts in Betracht.

Vor jeder nachteiligen Entscheidung ist ein verbindliches kontradiktorisches Verfahren vorzusehen: Die Organisation muss über den konkreten Vorwurf und die zugrunde liegenden Unterlagen informiert werden, ausreichend Zeit zur Stellungnahme erhalten und Akteneinsicht nehmen können. Erforderlich sind anschließend eine schriftlich begründete Entscheidung, eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie ein Hinweis auf Rechtsbehelf und Frist. Der Verstoß muss einen sachlichen Bezug zur bezuschussten Tätigkeit oder zur Verwendung öffentlicher Mittel aufweisen. Artikel 105.2 und 105.3 sind so aufeinander abzustimmen, dass ein einheitliches Verfahren gilt und derselbe Sachverhalt nicht mehrfach sanktioniert werden kann.

Artikel 225 enthält mit der vorherigen Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtungen einen sinnvollen Ansatz. Die Frist von 30 Tagen muss in begründeten Fällen verlängerbar sein. Die Kriterien für eine anteilmäßige Verringerung und für einen schwerwiegenden Verstoß sollten bereits im Dekret hinreichend bestimmt werden. Bei behebbaren Verstößen hat die Korrektur Vorrang vor der finanziellen Sanktion; eine vollständige Aufhebung darf nur letztes Mittel bei einem nachgewiesenen besonders schweren Verstoß sein. Der Anwendungsbereich ist zudem einheitlich für Struktur-, Einmal- und Kleinstzuschüsse zu formulieren.

6. Artikel 226 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Eine klare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der erforderlichen Personaldaten ist notwendig. Die Benennung der Datenkategorien und der jeweiligen Verarbeitungszwecke kann hierzu beitragen. Gleichzeitig erfasst der Entwurf sensible Angaben zu Identität, Funktion, Vergütung, Vergütungssystem und Arbeitszeitregelung. Vorrang haben deshalb aggregierte oder pseudonymisierte Angaben; personenbezogene Einzeldaten sollten nur angefordert werden, wenn eine Prüfung mit weniger eingriffsintensiven Daten nicht möglich ist.

Die in den Paragraphen 4 bis 6 vorgesehenen allgemeinen Informations-, Aufbewahrungs- und Sicherheitsverpflichtungen sind bereits weitgehend durch die Datenschutz-Grundverordnung, die Arbeitsgesetzgebung und ergänzende Vorschriften geregelt. Die entsprechenden Formulierungen sollten gestrichen oder zumindest ausdrücklich als rein deklaratorische Hinweise ohne neue eigenständige Pflicht oder zusätzliche Sanktionsfolge ausgestaltet werden.

7. Schlussbemerkung

AGV329 und AnikoS unterstützen das Ziel, das Zuschusswesen transparenter, einheitlicher und effizienter zu gestalten. Entscheidend ist, dass Digitalisierung oder neue Standardverfahren keine zusätzlichen Parallelpflichten schaffen. Vor der weiteren Verabschiedung sind aus unserer Sicht insbesondere fünf Punkte zu klären: die Fortführung des Sonderzuschusses auf Grundlage eines aktuellen Referenzjahres und des Sozialpartner-Rahmenabkommens; eine belastbare, indexierte und rechtzeitig feststehende mehrjährige Finanzierung; klare Verlängerungs- und Fortführungsregeln zum Schutz von Anerkennung, Personal und bestehenden Verträgen; eine verbindliche Konzertierung sowie parlamentarische und

fachliche Begleitung; und rechtsstaatlich abgesicherte, verhältnismäßige Sanktions- und Datenschutzregeln.

Wer von VoGs mehrjährige Planung, öffentliche Aufgaben und Personalverantwortung erwartet, muss ihnen auch eine entsprechend verlässliche Finanzierung und praktikable Verfahren bieten. AGV329 und AnikoS bitten daher angesichts der Tragweite der Reform kurzfristig um ein persönliches Gespräch mit dem Ministerpräsidenten und den zuständigen Regierungsmitgliedern. Die Verbände stehen für die Ausarbeitung praxistauglicher Lösungen und die nächsten Reformphasen gerne für einen vertieften Austausch zur Verfügung.